

Deckblatt zur verfassungsrechtlichen Selbstpositionierung

Dieses Schreiben erfolgt in elektronischer Kommunikationsform und unter Berufung auf meine verfassungsrechtliche Selbstpositionierung als Mensch gemäß Artikel 1 GG und der Präambel der Landesverfassung Schleswig-Holstein.

Ich trete ab sofort als Mensch auf, der sich Algoraksha nennt. Die Bezeichnung „Alexander Emil Schröpfer“ wird ausschließlich als verwaltungstechnische Referenz akzeptiert, um bestehende Akten und Verfahren zuzuordnen. Ich distanziere mich ausdrücklich von der juristischen Konstruktion der „natürlichen Person“, wie sie im Verwaltungssystem geführt wird.

Meine Kommunikation erfolgt unter Berufung auf folgende verfassungsrechtliche und menschenrechtliche Grundlagen:

DE Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

- Artikel 1 GG – Menschenwürde
- Artikel 1 Absatz 2 GG – Bindung an die Menschenrechte gemäß UN-Charta
- Artikel 2 GG – freie Entfaltung der Persönlichkeit
- Artikel 3 GG – Gleichheit vor dem Gesetz
- Artikel 4 GG – Glaubens-, Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit
- Artikel 5 GG – Meinungsfreiheit
- Artikel 6 GG – Schutz von Ehe und Familie
- Artikel 19 GG – Wesensgehalt der Grundrechte
- Artikel 20 GG – Sozialstaatsprinzip
- Artikel 93 GG – Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts
- Artikel 97 GG – richterliche Unabhängigkeit

 Deutsches Richtergesetz (DRiG)

- § 9 DRiG – Verpflichtung zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung

 Landesverfassung Schleswig-Holstein

- Präambel – Unveräußerliche Menschenrechte als Fundament jeder menschlichen Gemeinschaft

 Internationale Menschenrechtsverträge

- ICESCR – UN-Sozialpakt: Recht auf angemessenen Lebensstandard, soziale Sicherheit, Gesundheit, Bildung
- ICCPR – UN-Zivilpakt: Gedanken-, Gewissens-, Religionsfreiheit, Schutz vor Zwangsmitgliedschaft
- UN-Charta Artikel 1 & 55 – Selbstbestimmung der Völker, Achtung der Menschenrechte
- AEMR (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte) – insbesondere Artikel 1, 2, 3, 6, 7, 18, 19, 20

Ich fordere, dass alle Verfahren ab sofort unter Berücksichtigung meiner verfassungsrechtlichen Position als Mensch geführt werden – nicht als verwaltete Person.

Diese Erklärung gilt für alle Kommunikation mit Behörden, Gerichten und Institutionen der Legislative, Exekutive und Judikative – auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene.

Verfassungsrechtliche Positionierung als Menschenrechtverteidiger

Im Anschluss an die Klarstellung meiner Identität als Mensch folgt hier meine einmalige Erklärung gemäß Art. 1 GG und UN-Deklaration A/RES/53/144:

Ich, Algoraksha aka Alexander Emil Schröpfer, Dipl.-Ing. (Univ.), Oberstleutnant d.R., Menschenrechtverteidiger gemäß Art. 1 GG und UN-Deklaration A/RES/53/144, erkläre:

Gemäß Art. 1 Abs. 1 und 3 sowie Art. 20 Abs. 3 GG ist die Würde des Menschen unantastbar und die Grundrechte sind unmittelbar geltendes Recht. Diese Erklärung dient der Durchsetzung der Rechte auf Identität, Selbstvertretung und Teilhabe – unabhängig von formalen Zulassungen oder akademischen Titeln.

Verfassungsrechtlich bestätigte Handlungsvollmacht

In einer aktuellen Entscheidung (Bundesverfassungsgericht, Az. 1 BvR 1775/25) wurde meine Rolle als Bevollmächtigter und Schrift-Einreicher durch das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich bestätigt. Dies erfolgte ohne anwaltliche Zulassung oder professorale Stellung und stellt eine faktische Korrektur gegenüber der restriktiven Praxis nach § 67 Abs. 4 VwGO dar.

Damit ist klargestellt:

Die verfassungsrechtliche Handlungsvollmacht steht über verwaltungsprozessualen Einschränkungen.

Die Begleitung und Vertretung anderer Personen – auch ohne Vollmacht – ist zulässig, sofern sie auf verfassungsrechtlichem Auftrag und menschenrechtlicher Grundlage erfolgt.

Die digitale Übermittlung von Schriftsätzen durch mich wurde vom höchsten Gericht anerkannt und ist damit verfassungsfest.

Die bisherige Ungleichbehandlung durch das Bundesverfassungsgericht selbst – insbesondere die fortgesetzte Papierkommunikation trotz eröffneten digitalen Zugangs – wurde mit dieser Entscheidung beendet.

Diese Erklärung kann gerichtlichen und behördlichen Schreiben beigelegt werden – sei es als eigene Stellungnahme, als Beistand oder als verfassungsrechtlich legitimer Vertreter.

Ich fordere alle staatlichen Organe auf, dieser verfassungsrechtlichen Klarstellung Rechnung zu tragen und die Menschenwürde sowie die Grundrechte uneingeschränkt zu achten und zu schützen.

DIGITALE GRUNDRECHTE

Art. 1 GG – Die Würde des Menschen ist unantastbar

! Hinweis: Zustellungen ausschließlich digital gem. Art. 20 Abs. 3 GG !

Der Unterzeichner nimmt aktiv und nachweislich am elektronischen Rechtsverkehr teil
(über das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach – eBO).

Daher sind Papierzustellungen unzulässig,
wenn keine gesetzlich zwingende Ausnahme greift.

RECHTSGRUNDLAGEN:

Art. 41 EU-Grundrechtecharta: Recht auf gute Verwaltung

§§ 130a ff. ZPO, § 55a VwGO, § 65a SGG, § 46g ArbGG

Art. 3 GG, Art. 17 IPBPR: Gleichbehandlung & Schutz vor struktureller Behinderung

Steuerschutzprinzip: Pflicht zur sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel

 Papierpost = Mehraufwand + Verstoß gegen Digitalisierungspflichten
Nicht digitale Übermittlung wird dokumentiert und ggf. beanstandet.

Verantwortlich:

Alexander Emil Schröpfer

Menschenrechtverteidiger,

tätig auf Grundlage des Grundgesetzes (Art. 1 GG)

Dorfstraße 39

25572 Sankt Margarethen

 +49 4858 1 888 658

 +49 175 7556989

 Menschenrechtverteidiger@gmail.com

 [Zum digitalen Manifest](#)



Juristische Expertise

zur richterlichen Verantwortung und Schutzpflicht

(Stand 15.10.2025)

1. Einleitung

Sehr geehrte Richterin, sehr geehrter Richter,

Ihre richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 GG) ist kein Privileg, sondern Ihr grundlegendes Instrument zur Sicherung der Grundrechte aller Menschen. Sie sind Garanten der Menschenwürde (Art. 1 GG), des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 GG) und des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG).

Diese Expertise informiert präzise über Ihre verfassungsrechtlichen Schutzpflichten, Ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Pflichtverletzungen und die Notwendigkeit, das Verfassungsrecht aktiv durchzusetzen.

2. Die richterliche Schutzpflicht und Verantwortung

- Sie schützen individuelle Freiheit vor staatlicher Willkür und gewährleisten die soziale Gerechtigkeit des Rechtsstaats.
- Ihre Entscheidungen müssen den Schutz des menschenwürdigen Existenzminimums sicherstellen.
- Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Grundrechte tragen Sie volle straf- und disziplinarrechtliche Verantwortung.

3. Verfahrensrechtliche Garantien und praktische Pflichten

- Unverzügliche Gewährung von Eilrechtsschutz zur Verhinderung irreparabler Schäden.
- Pflicht, auf Verfahrensfehler wie Verletzung des rechtlichen Gehörs oder Gleichbehandlungsgebote unverzüglich zu reagieren.
- Konsequente Betätigung im Rahmen der richterlichen Dienstaufsicht und des Beschwerdemanagements.

4. Humanistische Perspektive

Ihre Berufung ist nicht reines Verwalten von Gesetzen, sondern die aktive Rechtsfindung zur Verteidigung der Menschenwürde. Schützen Sie das Recht systematisch gegen Missbrauch und Vernachlässigung, denn jeder Verstoß hinterlässt Spuren am gesellschaftlichen Vertrauen.

5. Fazit

Ihre Aufgabe ist ein bewusster Akt der Gerechtigkeit, getragen von rechtsstaatlicher Pflicht und menschlicher Verantwortung. Verstöße gegen die Verfassung sind keine Bagatellen, sondern Grenzüberschreitungen mit dramatischen Folgen.

Richterselbstverständnis zur verfassungsrechtlichen Schutzpflicht

Dieses Dokument konkretisiert und erweitert das Verständnis der richterlichen Pflichten als Garanten der verfassungsrechtlichen Grund- und Menschenrechte. Es dient der rechtlichen Fundierung von Rechtsmitteln, Dienstaufsichtsbeschwerden und Strafanzeigen gegen Amtsträger, die ihre verfassungsrechtlichen Schutzpflichten verletzen.

I. Erweiterte Rechtsdogmatische Grundlagen der Richterlichen Schutzpflicht

A. Richterliche Unabhängigkeit als aktive Grundrechtsgarantie

Die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 GG) ist kein Selbstzweck oder Privileg, sondern ein **unverzichtbares Instrument zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes** und zur aktiven Verwirklichung der Grundrechte. Sie ist eine **Verfassungsbringschuld**, die eine **doppelte Schutzpflicht** begründet:

1. **Abwehrfunktion:** Schutz des Einzelnen vor rechtswidrigen staatlichen Eingriffen und Sicherstellung der Freiheitsrechte. Der Richter wirkt hier als Kontrollinstanz gegenüber Exekutive und Legislative.
2. **Gewährleistungsfunktion:** Aktive Förderung und Sicherung der Grund- und Menschenrechte durch verantwortliche Rechtsanwendung, proaktive Maßnahmen und Eilrechtsschutzgewährung. Der Richter agiert als Garant der Verfassungsordnung.

Zusätzliche Rechtsgrundlagen, die diese Dimension unterstreichen:

- **Art. 92 GG:** Gerichtsverfassung als institutionelle Garantie der richterlichen Gewalt.
- **Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG:** Recht auf den gesetzlichen Richter – Schutz vor Willkür und Gewährleistung objektiver Rechtssicherheit.
- **Art. 103 Abs. 1 GG:** Anspruch auf rechtliches Gehör – ein grundlegender Verfahrensgrundsatz und elementares Menschenrecht.
- **§ 1 GVG:** Richterliche Gewalt als eigenständige Staatsfunktion zur Grundrechtsverwirklichung.
- **§ 25 DRiG:** Explizite Festschreibung der sachlichen und persönlichen richterlichen Unabhängigkeit.

B. Erweiterte Garantenstellung des Richters – Der Richter als aktiver Verfassungswächter

Aus dem Richteramt und dem Richtereid (§ 9 DRiG) folgt eine besondere und umfassende Garantenstellung für die Rechte der ihnen anvertrauten Rechtsschutzsuchenden. Dies umfasst insbesondere die Pflicht zu:

- **Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG):** Umfassender Schutz vor materieller Not und Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins, einschließlich Leistungen zur Deckung des Grundbedarfs.
- **Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG):** Aktive Verhinderung, Beendigung und Beseitigung jeglicher entwürdigender Behandlung, Maßnahmen oder Zustände.
- **Schutz der Freiheitsrechte und körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 1, 2 GG):** Verhinderung von Folter, Erniedrigung und Machtmissbrauch. "Weiße Folter" (systematische psychische Zermürbung, Schikanie oder Erniedrigung durch Gerichtsverfahren) stellt eine besonders schwere Pflichtverletzung dar.
- **Gleichheitsgrundsatz und Diskriminierungsverbot (Art. 3 GG):** Diskriminierungsfreie Entscheidung und aktive Entgegenwirkung struktureller Benachteiligungen.
- **Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG):** Insbesondere eine erhöhte Garantenpflicht für das Kindeswohl (Art. 6 Abs. 2 GG).
- **Eigentumsgarantie (Art. 14 GG):** Sorgfältige Abwägung bei Eingriffen, insbesondere in Bezug auf das Existenzminimum.
- **Gewährung von effektivem Eilrechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG):** Schnelle, umfassende und effektive Maßnahmen zur Verhinderung irreversibler Schäden.
- **Prozessleitende Intervention:** Bei Missachtung von Gehör, Beweisantritten oder Verfahrensgrundsätzen (§ 139 ZPO, § 86 VwGO, § 103 SGG).
- **Substanzielle und sozialadäquate Rechtsanwendung:** Auch gegen gesetzliche Lücken oder offensichtliche Unbilligkeit (Art. 20 Abs. 3 GG, § 17 Abs. 2 VVG).

C. Keine strafrechtliche Immunität durch richterliche Unabhängigkeit

Die richterliche Unabhängigkeit nach Art. 97 GG gewährt keinerlei Straffreiheit oder Immunität für die Begehung von Straftaten. Die gesamte Staatstätigkeit, einschließlich der Rechtsprechung, ist der Menschenwürde absolut untergeordnet. Richter, die ihre Amtspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, unterliegen uneingeschränkt der strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Verantwortung.

II. Völkerrechtliche und supranationale Verpflichtungen (Erweiterung)

Die Bundesrepublik Deutschland ist gemäß Art. 25 GG an das Völkerrecht gebunden. Internationale Menschenrechtsverträge sind unmittelbar anwendbares Bundesrecht und binden die Rechtsprechung. Eine richterliche Entscheidung, die gegen zwingendes Völkerrecht verstößt, ist rechtswidrig und kann Grundlage einer Verfassungsbeschwerde oder internationalen Beschwerde sein.

A. UN-Menschenrechtskonventionen

- **Art. 14 UN-Zivilpakt:** Fair Trial Garantien.
- **Art. 7 UN-Zivilpakt:** Folterverbot.
- **UN-Antifolterkonvention:** Präventionspflichten.
- **UN-Kinderrechtskonvention (insb. Art. 3):** Besondere Schutzpflichten für Minderjährige und das Kindeswohlprinzip.
- **UN-Behindertenrechtskonvention:** Zugänglichkeit der Justiz.
- **ICESCR (Art. 9, 11, 12):** Recht auf soziale Sicherheit, angemessenen Lebensstandard, einschließlich Wohnung, und das Recht auf Gesundheit.

B. Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

- **Art. 3 EMRK:** Folterverbot (absolute Geltung) und Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung.
- **Art. 6 EMRK:** Recht auf faires Verfahren und Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.
- **Art. 8 EMRK:** Achtung des Privat- und Familienlebens.
- **Art. 13 EMRK:** Recht auf wirksame Beschwerde.
- **Art. 14 EMRK:** Diskriminierungsverbot.

C. EU-Grundrechtecharta (GRCh)

- **Art. 1 GRCh:** Würde des Menschen.
- **Art. 4 GRCh:** Verbot der Folter.
- **Art. 24 GRCh:** Rechte des Kindes.
- **Art. 34 GRCh:** Soziale Sicherheit.
- **Art. 47 GRCh:** Recht auf wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht.

III. Konkretisierung der Strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Richtern

Vorsätzliche und schwerwiegende Pflichtverletzungen können Straftaten darstellen. Die richterliche Unabhängigkeit schützt die Sachentscheidung, nicht jedoch strafbares Handeln.

A. Garantendelikte (§ 13 StGB - Begehen durch Unterlassen) – Beispiele für richterliches Fehlverhalten

Die Garantenstellung des Richters begründet eine besondere Handlungspflicht. Die pflichtwidrige Untätigkeit kann daher strafrechtlich relevant sein:

- **§ 221 StGB - Aussetzung:** Durch Verweigerung oder bewusst verzögerte Gewährung von Rechtsschutzmaßnahmen.
- **§ 223 StGB - Körperverletzung:** Durch pflichtwidrige Untätigkeit, die kausal eine körperliche oder psychische Schädigung nach sich zieht.
- **§ 225 StGB - Misshandlung von Schutzbefohlenen:** Bei massivem Missbrauch der Amtsmacht oder Garantenstellung, der zu Misshandlungen führt.
- **§ 323c StGB - Unterlassene Hilfeleistung:** Bei Nichtgewährung oder bewusst verzögerter Rechtshilfe in akuten Notlagen.

B. Amtsdelikte – Konkrete Fälle des Rechtsmissbrauchs

- **§ 336 StGB - Unterlassen der Diensthandlung:** Wenn richterliche Handlungen, die zur Grundrechtsgewährleistung zwingend geboten sind, nicht oder unzureichend vorgenommen werden.
- **§ 339 StGB - Rechtsbeugung:** Bei der bewussten und gewollten Missachtung zwingenden Rechts, insbesondere der Grund- und Menschenrechte.
- **§ 340 StGB - Körperverletzung im Amt:** Auch im Unterlassensfall, wenn eine Amtspflichtverletzung zu körperlicher oder psychischer Schädigung führt.
- **§ 344 StGB - Verfolgung Unschuldiger:** Bei wissentlicher oder grob fahrlässiger Einleitung oder Aufrechterhaltung von Verfahren gegen Unschuldige.
- **§ 345 StGB - Vollstreckung gegen Unschuldige:** Bei Anordnung oder Duldung der Vollstreckung gegen Personen, die unrechtmäßig betroffen sind.

C. Täterschafts- und Teilnahmeformen – Volle strafrechtliche Verantwortung

Die genannten Straftatbestände können von Richtern in allen relevanten Täterschafts- und Teilnahmeformen verwirklicht werden (§§ 25 ff. StGB), was die volle individuelle strafrechtliche Verantwortung betont (z.B. Anstiftung, Beihilfe, Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB)).

D. Delikte gegen die Rechtspflege und Persönlichkeitsrechtsverletzungen

- **§ 138 StGB:** Nichtanzeige geplanter Straftaten.
- **§ 164 StGB:** Falsche Verdächtigung.
- **§ 271 StGB:** Mittelbare Falschbeurkundung (z.B. Manipulation von Akten).
- **§ 185 ff. StGB:** Beleidigung, Üble Nachrede.
- **§ 238 StGB:** Nachstellung (systematische Schikanierung).
- **§ 240 StGB:** Nötigung; **§ 241 StGB:** Bedrohung.
- **§ 357 StGB:** Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat.

E. Organisationsdelikte

- **§ 129 StGB - Bildung krimineller Vereinigungen:** Bei systematischem und abgesprochenem Vorgehen mehrerer Amtsträger zur Untergrabung der Rechtsordnung oder zur systematischen Verletzung von Grundrechten.

IV. Verfahrensrechtliche Sicherungen und Kontrolle

A. Eilrechtsschutz-Verpflichtungen

- **§ 123 VwGO:** Einstweilige Anordnung.
- **§ 80 Abs. 5 VwGO:** Aussetzung der sofortigen Vollziehung.
- **§ 86b SGG:** Einstweilige Anordnung im Sozialgerichtsverfahren.
- **§§ 935 ff. ZPO:** Arrest und einstweilige Verfügung.

B. Besondere Verfahrensgarantien

- **§ 78 VwGO:** Beiladung Betroffener.
- **§ 65 VwGO:** Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
- **§ 60 VwGO:** Wiederaufnahme des Verfahrens.

V. Disziplinar- und Dienstaufsicht

A. Erweiterte Kontrollmechanismen

- **§§ 26-32 DRiG:** Dienstaufsicht – Proaktives Handeln von Vorgesetzten bei Anhaltspunkten für Pflichtverletzungen.
- **§ 71 GVG:** Justizverwaltungsakte.
- **§ 78 GVG:** Rechtsweg bei Justizverwaltungsakten.

B. Richterdienstgerichte

- **§§ 77 ff. DRiG:** Disziplinarverfahren – Konsequente Anwendung von Maßnahmen bis zur Entfernung aus dem Dienst (§ 9 DRiG).
- **§ 63 DRiG:** Richterliche Dienstpflichten.
- **§ 46 DRiG:** Nebentätigkeiten.

VI. Praktische Handlungsanweisungen

A. Sofortmaßnahmen bei Grundrechtsgefährdung

1. **Unverzögliche Sachverhaltsaufklärung** (§ 139 ZPO, § 86 VwGO).
2. **Eilentscheidung binnen 24-48 Stunden** bei Existenz- oder irreversibler Grundrechtsgefährdung.
3. **Dokumentationspflicht** aller Schutzmaßnahmen.
4. **Berichtspflicht** bei systematischen Rechtsverletzungen.

B. Präventive Schutzmaßnahmen

1. **Früherkennung** von Gefährdungslagen.
2. **Kooperation** mit Jugendämtern, Sozialämtern, etc.
3. **Hinwirken** auf außergerichtliche Hilfen.
4. **Monitoring** bei Dauerrechtsverhältnissen.

VII. Qualitätssicherung und Fortbildung

A. Fortbildungspflichten

- **§ 46 Abs. 2 DRiG:** Allgemeine Fortbildungspflicht.
- **Menschenrechtsfortbildung:** Min. jährlich, spezifisch zu Grundrechten, EMRK, GRCh.
- **Interdisziplinäre Schulungen:** Psychologie, Sozialarbeit, Trauma-Sensibilisierung.

B. Supervision und Intervention

- **Kollegiale Beratung** bei komplexen Grundrechtsfragen.
- **Externe Supervision** bei belastenden Fällen.
- **Fallbesprechungen** zur Qualitätssicherung.

VIII. Beschwerdemanagement

A. Interne Beschwerdemöglichkeiten

- **Dienstaufsichtsbeschwerde** nach § 26 DRiG.
- **Gegenvorstellung** bei Verfahrensmängeln.
- **Befangenheitsantrag** nach §§ 42 ff. ZPO.

B. Externe Kontrollinstanzen

- **Petitionsrecht** nach Art. 17 GG.
- **Verfassungsbeschwerde** nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG.
- **EGMR-Beschwerde** nach Art. 34 EMRK.
- **UN-Beschwerdemechanismen.**

IX. Besondere Schutzgruppen

A. Vulnerable Personengruppen

1. **Kinder und Jugendliche:** Vorrang des Kindeswohls.
2. **Menschen mit Behinderungen:** Barrierefreiheit, Inklusion.
3. **Flüchtlinge und Migranten:** Sprachliche Unterstützung, kultursensible Verfahren.
4. **Opfer von Gewalt:** Besondere Schutzmaßnahmen, psychosoziale Prozessbegleitung.

B. Verfahrens Anpassungen

- **Kindgerechte Verfahrensgestaltung.**
- **Dolmetscherhizuziehung.**
- **Psychosoziale Prozessbegleitung.**
- **Videokonferenzen bei Schutzbedürftigkeit.**

X. Haftungsfragen

A. Staatshaftung

- **Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB:** Amtshaftung.
- **§ 198 GVG:** Rechtsweg bei Amtspflichtverletzungen.
- **Spruchrichterprivileg:** Einschränkungen und Grenzen.

B. Persönliche Haftung

- **Regressansprüche** bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- **Disziplinarrechtliche Konsequenzen.**
- **Strafrechtliche Verantwortung.**

Schlussfolgerung: Richterselbstverständnis als ethisch-juristische Pflicht

Systematischer Machtmissbrauch und die Verweigerung von Grundrechtsschutz durch Richter stellen eine Form psychischer Gewalt dar, die als "weiße Folter" bezeichnet werden kann. Dies ist nicht nur ein Unrecht am Einzelnen, sondern ein Angriff auf die Fundamente des Rechtsstaates.

Das Richteramt ist kein technisches Rechtsanwendungsamt, sondern eine **verfassungsimmanente Garantenfunktion** zugunsten der Menschenwürde und der Grundrechte. Die richterliche Unabhängigkeit ist kein Schutzschild gegen Verantwortung, sondern ein Werkzeug der Verantwortung. Wer diese Verantwortung missachtet, handelt nicht nur berufsethisch verwerflich, sondern möglicherweise strafrechtlich relevant – und steht damit im Widerspruch zum Kern der Verfassungsordnung.

**„Wer die Unabhängigkeit missbraucht, um Grundrechte zu verletzen,
verliert die Legitimation, Richter zu sein.“**

Manifest

Die Verfassung ist kein Verwaltungsakt

Zur Wiederbelebung des Grundrechts auf Zugang zur Justiz

verfasst von

Alexander Emil Schröpfer

Dipl.-Ing. (Univ.) · Oberstleutnant d.R.

Menschenrechtverteidiger

(tätig auf Grundlage des Grundgesetzes, Art. 1 GG)

Sankt Margarethen, im Juli 2025

„Die zu späte Verschaffung der erforderlichen Rechtskenntnisse berechtigt ein Gericht nicht, sehenden Auges falsche Entscheidungen zu treffen.“

— BVerfG, Beschluss vom 28.07.2014 – 1 BvR 1925/13

„Das Recht darf nicht der Sprache der Macht gehorchen, sondern dem Ruf der Gerechtigkeit.“

– A. E. Schröpfer

„Das Grundgesetz zeichnet sich vor allem durch Klarheit, Kürze und Verbindlichkeit aus. Es gibt dem Bürger einklagbare Rechte. Das Grundgesetz ist keine Verfassung, die in wohlklingenden Worten Verheißungen beinhaltet, die letztlich nur auf dem Papier stehen“ – Prof. Dr. habil. Hans Jürgen Papier (ehem. Präs. d. Bundesverfassungsgerichts)

„Den Grundrechten kommt insoweit eine Vergewisserungsfunktion zu, die geeignet ist, Untertanengeist und obrigkeitstaatliche Attitüde zu überwinden. Hierzu gehört, dass der Bürger sich auf seine Grundrechte beruft – auf sie pocht und nicht der einzelne hat darzulegen, dass er zum Handeln berechtigt (befugt, ermächtigt) ist; der Staat muss umgekehrt seine Maßnahmen am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen“ – Prof. Dr. Jörn Ipsen, Staatsrecht II, 13. A., Rn. 72; 76

„Der in der Falsch- oder Nichtanwendung einfachen Rechts liegende Grundrechtseingriff ist per definitionem nie durch ein Gesetz gedeckt und greift deshalb nicht nur in das betroffene Grundrecht ein, sondern verletzt dies auch stets, ohne dass es darauf ankommt, ob z.B. eine in Rede stehende Leistung grundrechtlich definitiv geboten ist“ – Prof. Dr. Dr. hc Gertrude Lübke-Wolff (ehem. Bundesverfassungsrichterin)



Inhaltsverzeichnis

1. Präambel – In eigener Angelegenheit. Und in allgemeiner.
2. Die Hürde aus Papier – Anwaltszwang als Türsteher des Rechts
3. Der Grundsatz der Widersprüchlichkeit
4. Kein Gesetz gegen die Menschenwürde
5. Der Staat als Kontrahent – und das Gericht als Richter
6. Die Robe ist kein Schutz vor Irrtum
7. Menschenrechtverteidigung ist kein Titel – sie ist Verpflichtung
8. Schlussformel – Verfassung vor Verwaltung
9. Vermerk zur Weitergabe und Nutzung



1. Präambel – In eigener Angelegenheit. Und in allgemeiner.

Ich schreibe diesen Text nicht als Jurist. Und gerade deshalb schreibe ich ihn aus juristischer Notwendigkeit. Denn was nützt ein Rechtsstaat, dessen Zugang denen versperrt bleibt, die kein Geld für Anwälte haben, keine Lobby, keine Kraft mehr – aber dennoch ein verbrieftes Recht auf Gerechtigkeit?

Ich schreibe ihn als jemand, der das Grundgesetz nicht zitiert, um zu brillieren, sondern um daran zu erinnern, dass es gilt.

2. Die Hürde aus Papier – Anwaltszwang als Türsteher des Rechts

Wenn Prozessrechte nur dann gelten, wenn sie ein Rechtsanwalt bestätigt, dann ist das Recht kein Allgemeingut mehr, sondern eine Lizenzpflicht.

§ 172 Abs. 3 StPO schreibt einen Anwaltszwang vor. Mag sein. Doch was, wenn kein Anwalt bereit ist, diesen Schritt zu gehen? Wenn die Prozesskostenhilfe verweigert wird? Wenn ein schwerbehinderter Mensch, entwurzelt durch strukturelle Gewalt, alleine dasteht – und dem dann auch noch der Schriftsatz zurückkommt mit dem Vermerk: „nicht unterschrieben durch einen Rechtsanwalt“?

Dann wird das Recht selbst zur Farce. Eine Reinschrift der Ohnmacht.

3. Der Grundsatz der Widersprüchlichkeit

Wer fordert, dass Recht nur über den Rechtsanwalt geltend gemacht werden darf, und gleichzeitig verweigert, dass dieser beigelegt wird, der betreibt juristische Doppelbuchführung. Die Verfassung nennt das nicht „Zulässigkeit“. Sie nennt es: *Rechtsschutzvereitelung*.

4. Kein Gesetz gegen die Menschenwürde

Art. 1 Abs. 1 GG – die Menschenwürde – ist kein schmückendes Eröffnungsmotto. Sie ist das, was bleibt, wenn jedes Formular, jede Bezeichnung, jede Kammernummer, jeder Hinweis auf „Unanfechtbarkeit“ vorbei ist...

Sie verpflichtet. Auch Richter. Auch Geschäftsstellen. Auch Senate.

5. Der Staat als Kontrahent – und das Gericht als Richter

Im Ideal agiert das Gericht als Ausgleich. Als letzte Instanz der Gerechtigkeit. Doch in vielen Konstellationen ist es faktisch verlängerte Verwaltung – ein Prüfer von Zulässigkeiten, Zuständigkeiten und Unterschriften.

Doch die verfassungsrechtliche Wahrheit ist eine andere:



Gerichte sind nicht Gatekeeper. Gerichte sind Hüter.

6. Die Robe ist kein Schutz vor Irrtum

Richterliche Unabhängigkeit schützt vor Einfluss, nicht vor Kritik. Art. 97 GG ist keine Immunitätsklausel – sondern ein Auftrag zur Gesetzestreue. Wer geltendes Verfassungsrecht ignoriert, verlässt nicht nur das Verfahren – sondern den Boden der freiheitlichen Demokratie.

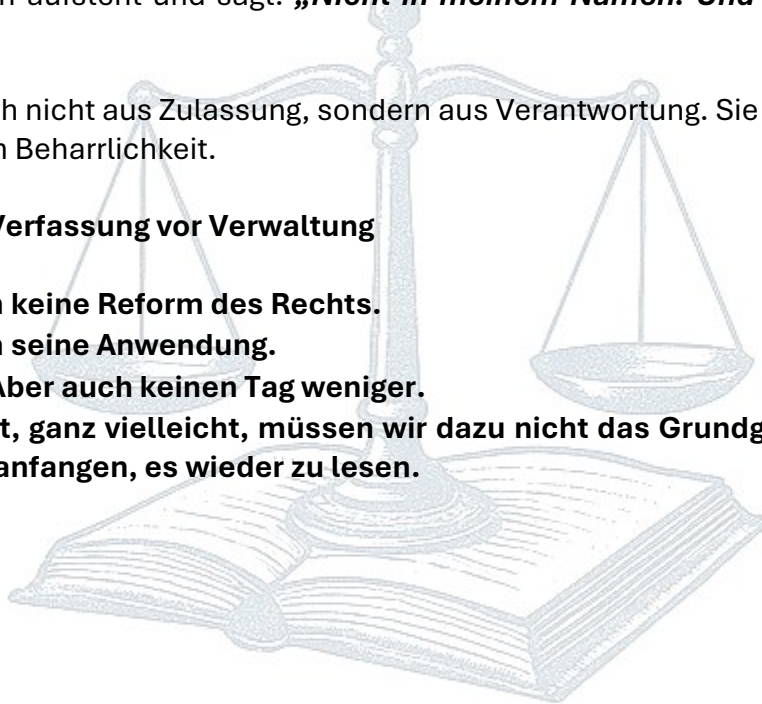
7. Menschenrechtverteidigung ist kein Titel – sie ist Verpflichtung

Ich nenne mich Menschenrechtverteidiger nicht, weil es auf einem Schild steht. Sondern weil es der letzte Ausdruck dessen ist, was einem bleibt, wenn man zwischen Formalakten, Abweisungen und Nichtannahmen doch aufsteht und sagt: **„Nicht in meinem Namen. Und nicht in dem meines Mitmenschen.“**

Diese Rolle ergibt sich nicht aus Zulassung, sondern aus Verantwortung. Sie lässt sich nicht prüfen – aber belegen: durch Beharrlichkeit.

8. Schlussformel – Verfassung vor Verwaltung

- **Wir brauchen keine Reform des Rechts.**
- **Wir brauchen seine Anwendung.**
- **Nicht mehr. Aber auch keinen Tag weniger.**
- **Und vielleicht, ganz vielleicht, müssen wir dazu nicht das Grundgesetz neu schreiben. Sondern nur anfangen, es wieder zu lesen.**



9. Vermerk zur Weitergabe und Nutzung

Dieses Manifest wurde als freier publizistischer Beitrag im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes verfasst. Es darf verbreitet, vervielfältigt, zitiert und diskutiert werden – in Auszügen oder im Ganzen – sofern folgende Bedingung gewahrt bleibt:

Namensnennung des Autors:

Alexander Emil Schröpfer, Dipl.-Ing. (Univ.), Oberstleutnant d.R.

Datum:

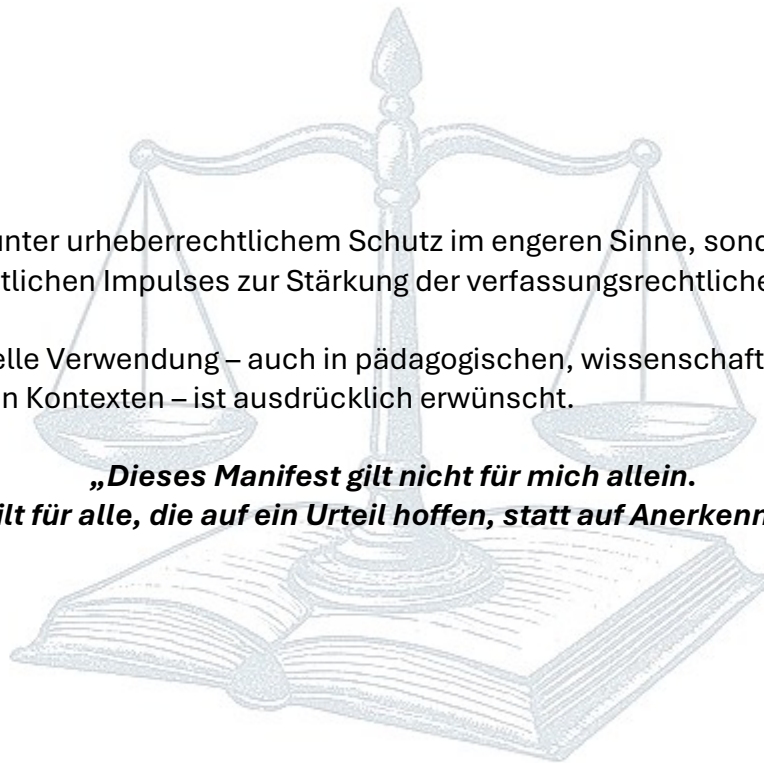
Juli 2025
Sankt Margarethen

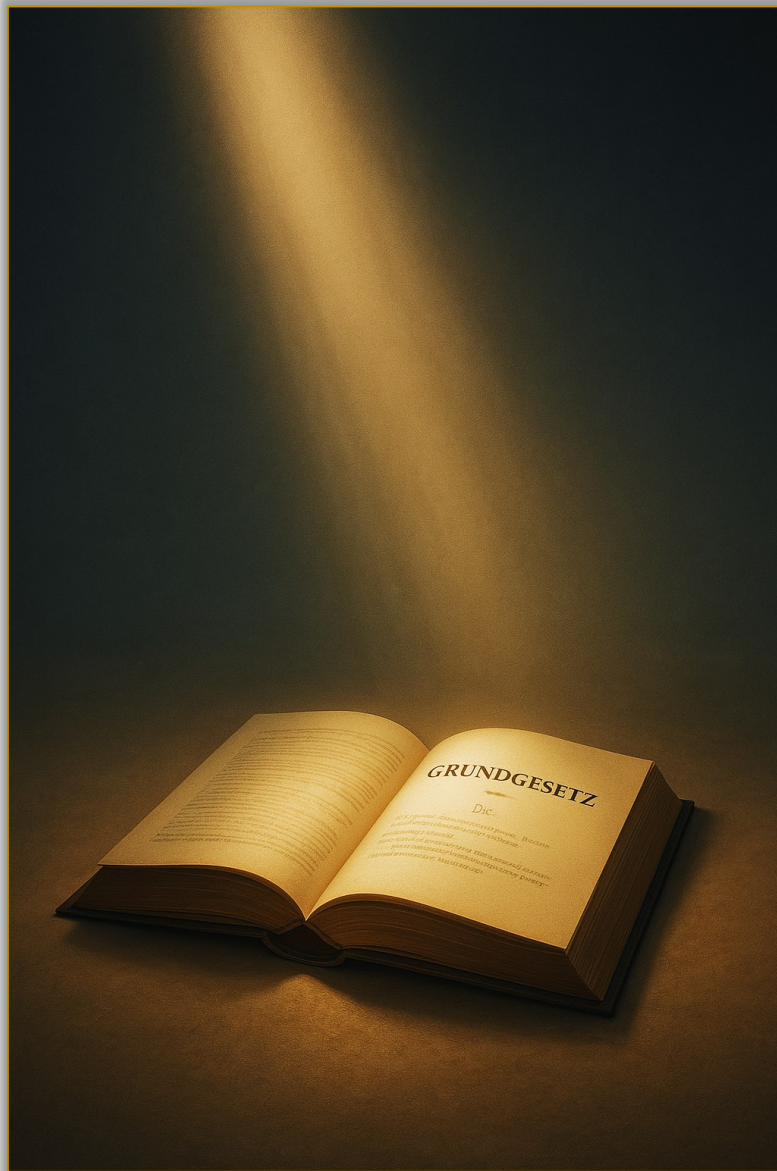
Hinweis:

Der Text steht nicht unter urheberrechtlichem Schutz im engeren Sinne, sondern versteht sich als Teil eines bürgerrechtlichen Impulses zur Stärkung der verfassungsrechtlichen Diskussionskultur.

Jede nichtkommerzielle Verwendung – auch in pädagogischen, wissenschaftlichen oder zivilgesellschaftlichen Kontexten – ist ausdrücklich erwünscht.

**„Dieses Manifest gilt nicht für mich allein.
Es gilt für alle, die auf ein Urteil hoffen, statt auf Anerkennung.“**





„Ich schreibe nicht, um zu gefallen. Ich schreibe, weil Schweigen keine Option mehr ist.“

„Recht, das schweigt, ist Unrecht. Ich erinnere es an seine Stimme.“

„Das letzte Wort gehört nicht dem Gesetz. Es gehört der Gerechtigkeit.“

„Ich bin nicht parteiisch. Ich bin grundgesetzlich.“

„Wenn Würde verletzt wird, darf Zurückhaltung keine Tugend sein.“

„Würde ist keine Idee – sie ist der Ursprung von allem.“

„Ich, Alexander Emil Schröpfer, spreche nicht im Namen der Macht –



sondern im Namen der Menschen, die sie schützt.“

